



Widerspruch gegen die am Ende des Unterrichtsjahres ergangene Entscheidung betreffend die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe oder den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe

Zutreffendes bitte immer ankreuzen bzw. ausfüllen sowie die jeweiligen Unterlagen beilegen! Es wird darauf hingewiesen, dass es vom konkreten Einzelfall abhängt, welche Unterlagen notwendig sind. Es wird erbeten sämtliche Unterlagen unverzüglich nach Einlangen des Widerspruchs per Einschreiben an die Bildungsdirektion für Vorarlberg zu senden sowie parallel auch elektronisch zu übermitteln.

SCHULE

**Name und Adresse der
Schülerin/des Schülers
Klasse
Handynummer des/der
Widerspruchswerbers/in und der
betroffenen Lehrperson**

Geboren am

Widerspruch gegen

- die Entscheidung **am Ende des Unterrichtsjahres**, dass die Schülerin/der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist
- die Entscheidung **am Ende des Unterrichtsjahres**, dass die Schülerin/der Schüler die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat

Einbringer des Widerspruchs:

Schüler/in (Volljährigkeit zum Zeitpunkt des Einbringens)

Erziehungsberechtigte/r

Vorgelegt werden:

Widerspruch (mit Eingangsstempel versehen)

persönlich abgegeben am

im Postweg eingebracht am (bitte das Kuvert anschließen)

Entscheidung (Zweitausfertigung oder Kopie) vom samt

Rückschein

Unterschrift auf der Zweitausfertigung oder Kopie der Entscheidung (mit Datum)

Unterlagen für jede Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“

Durchführung des „Frühwarnsystems“ gemäß § 19 Abs. 3a SchUG

Verständigung über das drohende „Nicht genügend“ sowie die Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch vom (gegebenenfalls Durchschrift des Verständigungsschreibens)

Beratendes Gespräch in der Schule durchgeführt am
(Leistungsfördernde Maßnahmen: Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept)

nicht durchgeführt, weil

Stellungnahme der Lehrerin/des Lehrers

Leistungsbeurteilungskonzept (bei AHS im Sinne des Lehrplanes unter Anführung der Art der Bekanntgabe an Schüler/innen und Erziehungsberechtigte)

Gewichtung des Lehrstoffes mit der **Angabe der Lernziele** zur Feststellung der „wesentlichen Bereiche“ gem. den Bestimmungen des Lehrplans und im Sinne des § 14 Abs. 5 und 6 LBVO

Stellungnahme zu den Leistungsfeststellungen:

Beschreibung der nicht oder nicht im überwiegenden (ausreichenden) Ausmaß erreichten Lernziele (Defizitfeststellung!)

Bei **Schularbeiten** und **Tests** haben diese Angaben an Hand der einzelnen schriftlichen Leistungsfeststellungen,

bei **mündlichen Prüfungen** an Hand der exakten Fragestellung und einer ausführlichen Dokumentation des Prüfungsverlaufes und

bei **praktischen Leistungsfeststellungen** an Hand der vorgelegten Arbeiten bzw. Prüfungsprotokolle zu erfolgen.

Stellungnahme zu den Mitarbeitsleistungen:

Nach 1. und 2. Semester getrennte Dokumentation (mit Gesamtnote für das jeweilige Semester) – nach Möglichkeit – mit datumsmäßiger Anführung der Mitarbeitsleistungen

Stellungnahme zu allen im Widerspruchsschreiben aufgestellten Behauptungen

Schlussfolgerung dahingehend, weshalb die Schülerin/der Schüler mittels Gegenüberstellung der festgelegten wesentlichen Bereiche mit den tatsächlich gezeigten Leistungen nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ im Sinne der Notendefinition erfüllt

Notenübersicht

Schularbeitenheft/e im Original

schriftliche Prüfungsarbeiten im Original

Tests im Original

Prüfungsprotokoll/e (Aufzeichnungen über mündliche Prüfungen/Übungen: Aufgabenstellungen, Ablauf, was hat der/die Schüler/in gekonnt bzw. nicht gekonnt) im Original

Arbeiten (bei praktischen bzw. graphischen Leistungsfeststellungen) im Original

Unterlagen hinsichtlich § 25 Abs. 2 SchUG

Konferenzprotokoll mit Begründung und Abstimmungsergebnis (sofern die Klassenkonferenz bei einem „Nicht genügend“ bereits über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 lit. c SchUG entschieden hat)

Stellungnahme bzw. Leistungsprognose der Lehrer:innen jener mit „Genügend“ beurteilten Pflichtgegenstände, in denen das Vorhandensein ausreichender Lern- und Arbeitskapazitäten verneint wird (insbesondere sollte neben Angaben zur Beurteilung der Mitarbeit und etwaiger mündlicher Prüfungen in der Stellungnahme dargestellt werden, ob eine Information gemäß § 19 Abs. 3a SchUG notwendig war)

- Notenübersichten dieser Pflichtgegenstände
 - Schularbeitenhefte bzw. allfällige Tests dieser Pflichtgegenstände jeweils im Original
 - Übersicht über Halbjahres- und Jahresnoten des laufenden Schuljahres
 - Übersicht über Jahresnoten des vorhergegangenen Schuljahres
- Stellungnahme der Schulleitung** sowie allenfalls des Klassenvorstandes
Darstellung getroffener Maßnahmen (zu im Widerspruchsschreiben aufgestellten Behauptungen)

.....

Schulleiter/in